

5973/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten MMag. Madeleine Petrovic, Dr. Volker Kier und Genossen vom 17. Mai 1999, Nr. 6267/J, betreffend Steuerpflicht für Prostituierte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Einkommensteuerpflicht für Prostituierte ergibt sich aus den §§ 1, 2 und 23 Einkommensteuergesetz 1988 (siehe dazu das Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Februar 1983, Zl. 82/13/0208, 0215).

Zu 2.:

Nach der Bundesabgabenordnung wird die Erhebung einer Abgabe nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot bzw. Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Erhebung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen (§ 23 BAO).

Zu 3.:

Die Besteuerung erfolgt aufgrund der geltenden Abgabengesetze, wodurch jedenfalls gewährleistet ist, daß Prostituierte nicht anders behandelt werden als die übrigen Steuerpflichtigen.

Zu 4.:

Das Steueraufkommen der Prostituierten wird statistisch nicht erfaßt. Das Aufkommen könnte nur im Wege einer aufwendigen händischen österreichweiten Durchsicht aller Steuerakte festgestellt werden, was in der zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, wofür ich um Verständnis ersuche.